

Satzung

über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum

Die Stadt Parsberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs.1 Ziff 1, Abs. 2 Satz2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), Zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958- und des § 8 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist –FStrG- folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Parsberg (im folgenden „Stadt“) einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen i.S. des Art. 53 BayStrWG.
- (2) Für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen gelten die §§ 8 bis 14 dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 Abs.1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:
 - a) bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können, ausgenommen bei Werbeanlagen.
 - b) bei Werbetafeln, Werbesäulen und sonstigen Werbeflächen, die von der Stadt für öffentliche Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden können.
 - c) soweit dies durch Art. 22 Abs.2 BayStrWG vorgeschrieben ist.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zweckmäßig ist. Die Stadt ist insbesondere ermächtigt, die Ausmaße der jeweiligen Sondernutzungsanlage zu beschränken.
- (3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt oder wenn er von der Erlaubnis nach Ablauf einer unter Widerrufsandrohung zu bestimmenden angemessenen Frist keinen Gebrauch macht.
- (4) Wird von der Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 3 a Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt

- a) für das Lagern und Nächtigen
- b) für das Betteln in jeglicher Form
- c) für den Aufenthalt zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze
- d) für das Aufstellen von Warenauslagen auf Paletten, Gitterboxen oder ähnlichen Transport und Lagergestellen
- e) bei Beeinträchtigung einer Mindestdurchgangsbreite von 2 Metern auf öffentlichen Gehwegen
- f) für den Aufenthalt in städtischen Parkhäusern und den damit verbundenen öffentlichen Anlagen sowie den Nebenanlagen öffentlicher Gebäude außerhalb deren Nutzungszwecks.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Sie kann ggf. unter Fristsetzung dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann von Amts wegen über die Erteilung der Erlaubnis entschieden werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Pflichten des Sondernutzers

Der Sondernutzer (im folgenden „Benutzer“) hat die Sondernutzungsanlagen nach gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn besonders anzuzeigen.

Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit dies durch die Sondernutzung veranlasst ist. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung in diesem Falle auf Kosten des Benutzers übernehmen.

Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt kann die Wiederherstellung auf seine Kosten übernehmen.

Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. von der Stadt durch Markierung festgelegte Flächen für die jeweilige Sondernutzung strikt einzuhalten.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Benutzer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Stadt haftet dem Benutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 7 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 8 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen erhebt die Stadt - außer in Fällen des § 2 Abs. 4- Sondernutzungsgebühren. Mehrfache Sondernutzungen (§ 2 Abs. 3) sind mehrfach gebührenpflichtig. Die Erhebung gesonderter Gebühren bei Sonderveranstaltungen (Markttag, Festveranstaltungen etc.) bleibt hiervon unberührt.

- (2) Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt nicht vor,
- a) wenn ein Werbeanlage, die an der der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist, nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragt, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,
 - b) im Übrigen wenn eine Anlage nicht mehr als 5 cm in den Straßenraum hineinragt.

Die Gebührenfreiheit einer weitergehenden Straßenbenutzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gemeingebrauchlich ist, bleibt unberührt.

(3) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Gebührenfrei sind

- a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheide dienen;
- b) als Sondernutzungen gelten Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Straßen;
- c) Sondernutzungen mit Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
 - aa) aufgrund von Parkausweisen für Anwohner oder von straßenverkehrsbehördlichen Ausweisen für Behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde;
 - bb) aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für Krankenfahrstühle oder zum Zwecke der Beförderung oder Betreuung kranker, gebrechlicher, behinderter, alter oder in ähnlicher Weise hilfsbedürftiger Menschen,
 - cc) aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen, die die Zufahrt zu und die Ausfahrt aus Garagen oder kraftfahrzeugstellplätze auf Anliegergrundstücken gestatten,

dd) aufgrund Straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen zum Be- und Entladen oder zur Ermöglichung oder Erleichterung von gewerblichen Tätigkeiten auf Anliegergrundstücken,

ee) aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für kurzfristige und vorübergehende Zwecke,

ff) Ausübungen von Sonderrechten nach § 35 der Straßenverkehrsordnung,

gg) wegen Überschreitung von durch Rechtsvorschrift allgemein bestimmten Grenzen des Gesamtgewichts der Achslasten oder Abmessungen.

§ 9

Gebührentatbestand

Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme der Straße durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 10

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

Die im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühren erhöhen sich um bis zu 50 v.H. des Gesamtbetrages wenn durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Die Höhe der Gebühr richtet sich insbesondere nach Art und Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, der Verkehrsbedeutung der öffentlichen Straße und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

Die Erhöhung nach Satz 2 ist auch vorzunehmen, wenn eine Gemeingebrauchsbeeinträchtigung bereits nach der Art der Gebührenverzeichnis angeführten Sondernutzung gegeben ist.

(2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, so sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, nach dem Umfang, der Dauer und dem wirtschaftlichen Vorteil des Sondernutzers zu bemessen.

(3) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht für jeden Berechnungszeitraum mit dem Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Berechnungsmaßstäbe

- (1) Die Gebühren werden in der Regel nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände oder nach der Ausladungsfläche sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über der Straße errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung im laufenden Kalenderjahr. Monats-, wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum unabhängig von der tatsächlichen Ausnutzung in voller Höhe zu entrichten.

§ 14 Vorauszahlung, Fälligkeit und Ablösung

- (1) Die Stadt kann Gebührenvorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen, sobald die gebührenpflichtige Straßenbenutzung erlaubt oder sobald mit ihr begonnen wird.
- (2) Die jeweiligen Gebühren werden mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung jeweils zum 15. Januar des Jahres.
- (3) Die Stadt kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, so bemisst sich der Ablösungsbetrag in der Regel nach dem zwanzigfachen Jahresbetrag der Gebühr.

Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Stadt nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 66 BayStrWG werden Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Danach kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer insbesondere

- a) entgegen § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt oder durch Dritte ausüben lässt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen;
- b) einer mit der Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 verbundenen Auflage oder Bedingung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
- c) entgegen § 3 a eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung ausübt.
- d. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 die von der Stadt angeforderten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
- e) Sondernutzungsanlagen entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 errichtet und unterhält ohne dass diese den gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- f) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 durch die Errichtung und Unterhaltung von Sondernutzungsanlagen den ungehinderten Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte nicht freihält.,
- g) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 Aufgrabungen vornimmt, ohne dies der Stadt vor deren Beginn anzuzeigen,
- h) entgegen § 5 Abs. 2 der Unterhaltung und Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Straße nicht nachkommt,
- i) entgegen § 5 Abs. 3 bei Änderungen der Beschaffenheit der öffentlichen Straßen die errichteten Anlagen dem veränderten Zustand nicht anpasst,
- j) entgegen § 5 Abs. 4 die Beendigung der Sondernutzung der Stadt nicht binnen einer Woche anzeigt, oder den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße nicht unverzüglich wieder herstellt,
- k) entgegen § 5 Abs. 5 die entsprechenden Markierungen nicht einhält.

(2) Soweit in Abs.1 keine speziellere Regelung getroffen wurde, bleibt Art. 66 BayStrWG unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung – SNS) und Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Stadt Parsberg vom 09.02.1999 und die Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung SNS-) und Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Stadt Parsberg vom 01.06.2012 außer Kraft.

Parsberg, den 06.12.2012



Bauer
1. Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 10 Abs. 1

der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

der Stadt Parsberg

Nr. und Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeit pro angef.	€
1. Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art, Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen, Baustellenzufahrten	m ²	Woche	0,50 €
2. Unterirdische Rohr-Kabel- und andere Leitungen	Lfd. Meter	Jahr	0,50 €
3. Überspannungen, oberirdische Leitungen			
a) vorübergehende Nutzung	je Anlage	Monat	8,00 €
b) dauernde Nutzung	lfd. Meter	Jahr	2,00 €
4. Stufen, Erker, Balkone, Vordächer, Überbauungen sowie Markisen (max.Ausladungsfläche)	m ²	Jahr	3,00 €
5. Abstellen von Fahrzeugen, soweit nicht Halten oder Parken im Sinne der StVO			
a) Omnibusse, Lastwagen über 7,5 to zul. Gesamtgewicht, Zugmaschinen	Fahrzeug	Woche	25,00 €
b) Personenwagen, Kleinlastwagen, Anhänger	Fahrzeug	Woche	12,00 €
6. Warenautomaten mit einer Ausladungsfläche	bis 0,10 m ² über 0,10 m ²	Jahr Jahr	31,00 € 52,00 €
7. Spruchbänder, Werbefahnen, Fahnenmasten	Stück	Woche	5,00 €
8. Werbeanlagen wie Transparente, Neonschriften u.ä.	bis 1,00 m ² über 1,00 m ²	Jahr Jahr	42,00 € 55,00 €
9. Aufstellung von Tischen und Stühlen	m ²	Jahr	10,00 €
10. Warenausstellungsvorrichtungen	m ²	Jahr	16,00 €
11. Aufstellen von Werbe und Informationsständen	m ²	Tag	3,00 €
12. Verteilen von Werbezetteln	Person	Tag	30,00 €
13. Verkaufsstände u.ä.			
a) Nutzungsdauer mehr als 4 Wochen	m ²	Monat	6,00 €
Nutzung an allen Werktagen der Woche	m ²	Tag	0,50 €
Nutzung nur an einzelnen Tagen	m ²	Tag	1,00 €
b) kurzfristige Nutzungsdauer			
14. Werbeplakate/Plakatständer bis DIN A 0 (ausgenommen gemeinnützige Vereine)	Stück	Woche	2,00 €

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat am 11.10.2012 beschlossene

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Parsberg

lag in der Zeit vom 29.10.2012 bis 03.12.2012 in der Verwaltung der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer E.19, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 25.10.2012 angeheftet und am 05.12.2012 abgenommen.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, den 05.12.2012

Im Auftrag



Erdinger